



Betreuungsvertrag Betreute Grundschule Seekrug in der Gemeinde Giekau

Angaben zum Kind

Vorname:

Nachname:

Straße & Hausnummer:

PLZ & Ort:

Geburtsdatum:

Klasse zum Betreuungsbeginn:

Betreuung ab:

Angaben zur Familie

(wenn nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist – bitte schriftliche Bestätigung beilegen)

Mutter		Vater	
Vorname		Vorname	
Nachname		Nachname	
Telefon privat		Telefon privat	
Telefon Arbeit		Telefon Arbeit	
Handy		Handy	
E-Mail		E-Mail	
abweichende Adresse zum Kind		abweichende Adresse zum Kind	



Abholung

Mein Kind darf von der Betreuten Grundschule aus alleine nach Hause gehen:

<input type="checkbox"/>	ja
<input type="checkbox"/>	nein

Mein Kind darf von folgenden Personen, außer den Personenberechtigten, abgeholt werden:

Name	Handynummer
1.	
2.	
3.	
4.	

Medizinische Angaben

Mein Kind hat folgende Erkrankungen:

Mein Kind hat folgende Allergien:

Mein Kind erhält regelmäßig Medikamente:

Besonderheiten meines Kindes:



Wir bieten Ihnen montags bis freitags folgende Zeiten für die Betreuung an

Betreuungsplatz von 7:00 – 7:45 Uhr mtl. 20,00 €

Betreuungsplatz von 12:00 – 15:00 Uhr mtl. 45,00 €

Betreuungsplatz von 12:00 – 16:00 Uhr mtl. 65,00 €

Mein Kind wird an folgenden Tagen, zu den oben aufgeführten Zeiten, die Betreute Grundschule verbindlich besuchen:

Montag:

Dienstag:

Mittwoch:

Donnerstag:

Freitag:

(Betreuungszeit am Freitag 12:00 – 15:00 Uhr)

Der Besuch der Betreuten Grundschule beinhaltet ein Mittagessen, s. Anlage

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift
(Leitung der Betreuten Grundschule)



Einverständniserklärung

Gerne würden wir Fotos für einen neuen Geburtstagskalender machen, oder auch ein Foto mit der besten Freundin, dem besten Freund zur Erinnerung an die Zeit in der betreuten Grundschule.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mein Kind für diese Zwecke fotografiert werden darf

Ich möchte nicht, dass mein Kind fotografiert wird

Es ist selbstverständlich, dass diese Fotos aus datenschutztechnischen Gründen nur zu den oben genannten Zwecken gemacht werden und nicht veröffentlicht werden.

Datum:

Unterschrift:



**Kündigung des Betreuungsvertrages der Betreuten Grundschule Seekrug in
der Gemeinde Giekau**

Hiermit kündige ich den Betreuungsplatz für mein Kind zum:

Name:

Datum:

Unterschrift:

genehmigt zum:

Unterschrift
(Leitung Betreute Grundschule)



Alle personenbezogenen Daten von Kindern, Eltern oder sonstigen Personen werden so gespeichert, wie sie für den Betrieb der Betreuten Grundschule benötigt werden.

Sie haben folgende Unterlagen erhalten

- Anschreiben
- Betreuungsvertrag
- Einverständniserklärung (Foto)
- Antrag für das Nutzerkonto bei der Fa. Freiberg in Schönkirchen, für das Mittagessen
- Satzung der Gemeinde Giekau über die Benutzung der Betreuten Grundschule Seekrug



PDF Fa. Freiberg (Mittagessen – Anmeldung)



Handzettel
Mensamax Seekrug

Satzung der Gemeinde Giekau über die Benutzung der Betreuten Grundschule Seekrug

(Benutzungs- und Gebührensatzung)

- Eingangsformel
- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufnahme
- § 3 Öffnungszeiten, Ferienregelung
- § 4 Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses, Kündigung
- § 5 Versicherungen
- § 5 a Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- § 6 Gebühren
- § 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Ende der Gebührenpflicht
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Inkrafttreten

in Kraft getreten am 1.11.2010'

in der Fassung des 8. Nachtrages

in Kraft getreten am 23.11.2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.10.2010, 26.11.2013, 29.06.2017, 10.10.2017, 27.03.2019, 16.09.2021 und 06.10.2022 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule Seekrug erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Betreute Grundschule Seekrug ist eine Tageseinrichtung, die über den zeitlichen Rahmen des planmäßigen Unterrichts hinaus feste Betreuungszeiten sowie eine Mahlzeit für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Seekrug anbietet. Träger der Betreuten Grundschule ist die Gemeinde Giekau.

(2) Die Betreute Grundschule, die nach dem Schulgesetz (SchulG) Teil des schulischen Konzeptes ist und an denen die Eltern ihre Kinder außerhalb des Unterrichts freiwillig teilnehmen lassen, soll dazu beitragen, die Betreuung von Kindern berufstätiger Eltern oder Alleinerziehender nach der Schule sicherzustellen. Neben der Hausaufgabenbetreuung kann das Angebot Spiel, Sport, Ruhepausen, Anregungen für gemeinsames oder eigenständiges Tun umfassen.

(3) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne von § 6 Abs. 5 SchulG.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf schriftliche verbindliche Anmeldung des oder der Erziehungsberechtigten in der Regel zum Beginn des Schuljahres und für dessen Dauer. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Einem Aufnahmeantrag kann insoweit nur entsprochen werden, als Plätze vorhanden sind.

(2) Während des laufenden Schuljahres kann ein Kind nur aufgenommen werden, wenn ein freier Platz zur Verfügung steht.

(3) Sollten mehr Anträge eingehen als Plätze zur Verfügung stehen, wird durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger nach bedarfsgerechten und sozialen Gesichtspunkten und nach der Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen über die Vergabe der Plätze entschieden.

§ 3 Öffnungszeit, Ferienregelung

(1) Die Betreuung der aufgenommenen Kinder findet in der Regel von montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 07.45 Uhr und von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein, an schulfreien Tagen und an Wochenfeiertagen findet keine Betreuung statt.

(2) Wird die Betreute Grundschule aufgrund behördlicher Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt aus diesem Grund nicht.

§ 4 Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses, Kündigung

(1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Aufnahme und endet in der Regel am 31. Juli des Jahres (Ende des Schuljahres). Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn es nicht spätestens vier Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Abmeldung ist grundsätzlich nur durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres am 31. Januar oder 31. Juli eines Jahres möglich.

(3) In besonderen Fällen (z.B. Umzug, Schulwechsel, Arbeitslosigkeit) kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsschluss schriftlich unter Darlegung des Kündigungsgrundes gekündigt werden.

(4) Das Betreuungsverhältnis kann vom Träger fristlos gekündigt werden, wenn die Zahlungsverpflichtungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht erfüllt werden.

(5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis nach vorheriger Abmahnung kündigen, wenn durch das Verhalten des Kindes die Gruppenbetreuung erheblich beeinträchtigt wird. Die Betreuung kann auch zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn das Kind die Anweisungen des Betreuungspersonals wiederholt nicht befolgt.

§ 5 Versicherungen

(1) Schülerinnen und Schüler, die an der Betreuung teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

(2) Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände sind nicht versichert. Eine Haftung seitens des Trägers ist ausgeschlossen.

§ 5 a Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

(1) Die Gemeinde stellt sicher, dass den Kindern, die die betreute Grundschule nach Schulende nutzen, eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zur Verfügung gestellt wird.

(2) Die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ist für alle Kinder, die die betreute Grundschule nach Unterrichtsende nutzen, verpflichtend.

§ 6 Gebühren

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ist gebührenpflichtig. Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Betreuten Grundschule beträgt

- a) für die Zeit von 07.00 Uhr - 07.45 Uhr 20,00 € pro Kind,
- b) für die Zeit von 12.00 Uhr - 15.00 Uhr 45,00 € pro Kind,
- b) für die Zeit von 12.00 Uhr - 16.00 Uhr 65,00 € pro Kind.

(2) Es wird daneben zusätzlich eine 10er-Tageskarte angeboten. Die Gebühr für diese Karte beträgt

- a) 35,00 € für die Betreuungszeit von 07.00 Uhr - 07.45 Uhr,
- b) 45,00 € für die Betreuungszeit von 12.00 Uhr - 15.00 Uhr,
- c) 60,00 € für die Betreuungszeit von 12.00 Uhr - 16.00 Uhr,
- d) 40,00 € für die Betreuungszeit von 15.00 Uhr - 16.00 Uhr.

Die Nutzung ist dem Betreuungspersonal rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(3) Die Gemeinde beteiligt sich mit einem Beitrag in Höhe von 1,50 € an den Kosten der Mittagsverpflegung. Der ausstehende Restbetrag ist direkt an die mit der Lieferung beauftragte Firma zu entrichten.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Bei einer Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen.

(2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum 5. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten. Zum Erwerb einer 10`ner - Tageskarte ist die Gebühr für im Voraus zu entrichten.

(3) Die monatliche Gebühr ist auch während der Schließungszeiten (§ 3) in voller Höhe zu entrichten. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind aus Krankheitsgründen oder aus anderen Gründen nur unregelmäßig oder zeitweise nicht betreut werden kann.

§ 8 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet jeweils zum 31. Juli des Jahres, in dem das Kind die Grundschule verlässt (Umschulung). Im Übrigen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigungen gemäß § 4 der Satzung.

§ 9 Gebührenschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der personenbezogenen

Daten bei den Meldeämtern durch die Gemeinde zulässig, wenn dieses zu Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2022 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zuletzt ausgefertigt: Giekau, den 09. November 2022

Gemeinde Giekau
Der Bürgermeister
gez. Manfred Koch

PDF-Download

- [PDF-Datei \(barrierefrei/barrierearm\)](#)